

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Archivstraße 1 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 50000
Telefax +49 351 564 52901

Staatsministerin@
smil.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

3. Dezember 2025

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/122/679-2025/62946

Dresden, 5. Januar 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser (Fraktion
BÜNDNISGRÜNE)**
Drs.-Nr.: 8/5012
Thema: Kofinanzierung der Städtebauförderung des Bundes

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Städtebauförderung ist keine Pflichtaufgabe, entfaltet aber umfangreiche wirtschaftliche Effekte, die in den letzten 50 Jahren mehrfach durch Studien nachgewiesen wurden. Insofern trifft eine Kürzung bei der Städtebauförderung nicht nur die einzelnen Projekte, sondern hat auch gesamtwirtschaftliche Auswirkungen auf die Stadt darüber hinaus. Nach Beschluss des Bundeshaushalts und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2026/2027 ist absehbar, mit welchen Zuweisungen Sachsen 2026 konkret rechnen kann. Aus diesem Anlass stellt sich die Frage, ob die im Haushalt des Freistaats eingestellten Beträge ausreichen, um die Bundesmittel vollständig abzurufen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welcher Höhe hat bzw. wird der Freistaat von 2024 bis 2026 Zuweisungen des Bundes für die Städtebauförderung pro Jahr und Programm erhalten?

Der Bund stellt in der Städtebauförderung die Finanzmittel pro Programmjahr (PJ) zur Verfügung. Ein PJ besteht aus den Kassenmitteln für das aktuelle Haushaltsjahr sowie Verpflichtungsermächtigungen für die sechs Folgejahre. Für die Jahre 2024 bis 2026 ergeben sich für die Programme „Lebendige Zentren“ (LZP), „Sozialer Zusammenhalt“ (SZP) und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (WEP) folgende Zuweisungen des Bundes:

**FÜR LEBENDIGE
REGIONEN**



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung

Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smil.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smil.sachsen.de

	2024	
	Kassenmittel in TEUR	Verpflichtungsermächtigungen in TEUR
LZP		
PJ 2024	273,5	19.520,0
Abfinanzierung vorangegangen PJ	27.317,3	
SZP		
PJ 2024	259,1	18.492,6
Abfinanzierung vorangegangen PJ	15.190,0	
WEP		
PJ 2024	451,1	32.189,7
Abfinanzierung vorangegangen PJ	28.772,3	
Gesamt	72.263,3	70.202,4

	2025	
	Kassenmittel in TEUR	Verpflichtungsermächtigungen in TEUR
LZP		
PJ 2025	970,0	18.824,0
Abfinanzierung vorangegangen PJ	21.207,9	
SZP		
PJ 2025	919,0	17.833,0
Abfinanzierung vorangegangen PJ	11.051,6	
WEP		
PJ 2025	1.272,0	24.695,0
Abfinanzierung vorangegangen PJ	23.811,3	
Gesamt	59.231,8	61.352,0

	2026	
	Kassenmittel in TEUR	Verpflichtungsermächtigungen in TEUR
LZP		
PJ 2026	1.256,0	24.282,0
Abfinanzierung vorangegangen PJ	14.955,0	
SZP		
PJ 2026	1.118,0	21.601,0
Abfinanzierung vorangegangen PJ	7.519,6	
WEP		
PJ 2026	1.620,0	31.300,0

Abfinanzierung vorangegangen PJ	18.860,4	
Gesamt	45.329,0	77.183,0

Frage 2: Muss der Freistaat alle Programme zu 1/3 mitfinanzieren oder gibt es davon abweichende Regelungen?

Ja, der Finanzierungsanteil des Landes beträgt mindestens 1/3. Eine Absenkung des Finanzierungsanteils des Freistaates Sachsen ist möglich, wenn zusätzliche Bundesmittel aus zurückgegebenen Mitteln anderer Länder für zum Erhalt von dem Ortsbild prägenden Gebäuden eingesetzt werden sollen.

Frage 3: Wie hoch war die sächsische Kofinanzierung der Programme 2024?

Die Höhe der Kofinanzierung des Freistaates Sachsen im Jahr 2024 belief sich auf folgende Höhen:

	Kassenmittel 2024 in TEUR
LZP	27.590,8
SZP	15.449,1
WEP	29.223,4
Gesamt	72.263,3

Frage 4: In welcher Höhe und in welchen Haushaltstiteln sind im DHH 25/26 Mittel für die Kofinanzierung der Bundesförderung eingestellt?

Die Mittel für die Kofinanzierung sind im Doppelhaushalt 2025/2026 in den nachfolgend dargestellten Haushaltstiteln eingestellt:

Haushaltstitel	2025 in TEUR	2026 in TEUR
10 05/883 45	44.355,9	31.948,1
10 05/883 46	23.941,2	17.725,2
10 05/883 47	6.548,4	4.812,9
10 05/883 48	43.618,2	34.926,1
Gesamt	118.463,7	89.439,3

Die zugewiesenen Bundesmittel werden gemäß der Grundvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung von den Ländern als Landesmittel bewilligt und ausgezahlt. Die Ausgaben titel enthalten somit den Bundesanteil und den Kofinanzierungsanteil in Summe. Der Anteil von Bund und Land beträgt jeweils 50 Prozent. Die Erhöhung der Bundesmittel für das Programmjahr 2026 konnte bei der Erstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch nicht berücksichtigt werden.

Frage 5: Konnte der Freistaat in 2024 und 2025 Bundesmittel zur Städtebauförderung mangels Kofinanzierung nicht abrufen? Falls ja, in welcher Höhe?

Nein, der Freistaat Sachsen konnte in 2024 und 2025 Bundesmittel zur Städtebauförderung mit der zur Verfügung stehenden Kofinanzierung in voller Höhe abrufen.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Kraushaar